

Malmedy u. Umgegend.  
at Oktober.)  
markt in Malmedy und Prüm.  
markt in Büllingen.  
hrmarkt in St. Vith.  
markt in Neuerburg.  
markt in Prüm.

herzogthum Luxemburg.  
markt in Grevenmacher.  
markt in Luxemburg, Nieder-  
pruch.  
markt in Ettelbrück.  
markt Echternach.  
markt in Weiswampach.  
markt in Wiltz.  
hrmarkt in Clerf und Fels.

isenbahn,  
Seiteres.  
n-Luxemburg.

Personen- Zug.	Personen- Zug.	Güterzug mit Verl.	Personen- Zug.	Personen- Zug.
7,27	12,90	3,5		
6,46	10,28	3,19	5,56	
6,55	10,37	3,32	6,5	
7,3	10,45	3,44	6,14	
7,17	10,59	4,8	6,28	
7,26	11,8	4,24	6,37	
7,35	11,17	4,37	6,46	
7,42	11,24	4,49		
7,51	11,33	5,5	6,59	
		Nm.	Nm.	
7,36	11,19	12,47	5,5	6,45
7,53	11,38	12,57	5,23	7,3
8,2	11,47	Auf.	5,84	7,10
8,10	11,53	Nm.	5,44	
8,20	12,4		5,58	7,22
8,27	12,10		6,9	
8,33	12,16		6,18	
8,42	12,25		6,29	7,38
8,50	12,31		6,39	7,45
9,—	12,40		6,53	7,52
Bm.	Nm.		Nm.	Nm.

erschien in meinem Verlage:  
**Die Epilepsie,**  
eht, Brust- u. Magen-  
fe und deren Heilung  
durch das  
**uxilium Orientis**  
von  
**Silvius Boas,**  
SW., Friedrichstrasse 22,  
welche sich um die Hei-  
er Epilepsie interessiren,  
icht versäumen, sich schleu-  
ine Broschüre anzuschaffen.  
n Einsendung von 1 Mark  
marken direct durch mich  
chen.

Am 27. September er-  
der Nähe von Weismes-  
ein (Ferfel) gefunden. Der  
ier wolle sich an den Bür-  
Nemery dafelbst wenden,  
egen Futter- und Insertions-  
genommen werden kann.  
**J. H. Debrus,**  
ndelsmann in Weismes.

**Gelcour s.**  
n, den 23. Septbr. **Mark Pfg**  
Stücke 6 21  
x 16 76  
St. 4 3  
ng 20 38  
8 16 66  
ergulden —  
bergulden 1 84  
Dra und Verlag von J. Döpke  
in St. Vith

# Kreisblatt für den Kreis Malmedy.

St. Vith, Samstag den 9. Oktober

1875.

Kreisblatt für den Kreis Malmedy erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition Blattes entgegengenommen. — Der Prämienpreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pf. ausschließlich der Beitragsbühren. — Insertionsbühren für die 4-spaltige Garmonde-Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Anfüsse von gemeinnützigen Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

## Bestellungen

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ für das 4. Quartal 1875 wird bei den zunächst gelegenen Kaiserlichen Anstalten und in St. Vith in der Expedition fortwährend angenommen.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung

Aachen, den 1. Oktober 1875.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst höchster Ordre vom 19. Juli er. die Aufhebung Untersuchungs-Amtes zu Malmedy zu befehlen.

Wir sezen das Königliche Landrats-Amt von dieser Amtmehrung mit dem Bemerk in Kenntniß, daß nach Anzeige der betreffenden Justiz-Behörde die Aussetzung des Allerhöchsten Befehls wahrscheinlich noch Ende des gegenwärtigen Monats, jedoch nicht vor Ende desselben geschehen wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, von der Mosel.

das Königliche Landrats-Amt zu Malmedy.

I. Nr. 21,705.

Malmedy, den 5. Oktober 1875.  
die Herren Bürgermeister und an die Königlichen Gendarmen des Kreises.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

Der Königliche Landrat,

J. B.

Schulzen,

Kreis-Secretair.

II. 7,747.

### Ein Kapitel aus der „guten alten Zeit“.

Beitrag zur deutschen Sittengeschichte von G. Kauffer.

(Aus der „Allgemeinen Familien-Zeitung“.)

(Schluß.)

Das neue Hochgericht stand bis zum Jahre 1717, so es ein heftiger Sturmwind über den Haufen blies, zusammen mit dem daran hängenden Missethäter. Als nun ein neuer Galgen errichtet werden sollte, da kamen nur keine offenen Widerseigkeiten mehr vor, doch wurde es immerhin kluger Verhandlungen, um zum Zug zu gelangen. Man ließ vorerst den neuen Galgen nicht von zünftigen Zimmerleuten, sondern im städtischen Bauhofe zurechtzimmern. Neben dies wurde den ganzen Werke von Anfang an eine gewisse Weise dadurch gegeben, daß der älteste Bürgermeister Dr. Gerhard Schröder in voller Amtstracht den ersten Axtschwung eingeschlagen. Leider schwung eigenhändig that, nachdem er in einer Ansprache an die zünftigen Werkleute denselben das Verdienstliche dieser „ehrlichen“ Arbeit aus einander geriet. Da gingen denn die Leute frisch an's Werk, und bald war das rohe Galgengebäck fertig. Da die Lüchler Bedenken trugen, ließ man es vom Bauhofschäfer glatt hobeln, und da auch das Maleramt seine Beihilfe versagte, so besorgte ein Pfuscher aus der Vorstadt die Überpinselung. Als nun im Bauhofe Alles fit und fertig war, wurde der 11. August 1718 zum sierlichen Transport der Werkstücke an Ort und Stelle überautzt, damit sie dort zusammengezetzt und aufgerichtet werden könnten. Am Zuge nahmen auch die Zimmerleute, Grob- und Kleinschmiede, ferner die Bleidecker, Meister, Gesellen und Jungen, theil. Alle er-

betreffend die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes.

Vom 13. September 1875.

Zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken, die Angehörigen des Deutschen Reiches in Belgien und die belgischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen sollen; daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken den Schutz zu sichern, nach Maßgabe der in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Formlichkeiten die Hinterlegung ihrer Marken, und zwar in Belgien bei dem Secretariat (greffe) des Handelsgerichts in Brüssel zu bewirken haben.

Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten.

Dies wird mit Bezug auf § 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1875 hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 13. September 1875.

Der Reichskanzler,  
In Vertretung  
Delbrück.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger Corps vom 8. Januar 1873 werden wegen Überfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Coeslin, Stralsund, Liegnitz, Schleswig, Köln und Trier bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahr den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Gegenwärtig ist dagegen die Zahl der Anwärter sehr gering in der Provinz Hannover und in den Regierungsbezirken Minden, Arnsberg, Kassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 13. September 1875.

Der Finanz-Minister. J. A.  
gez. von Hagen.

Der vorstehende ministerielle Erlass wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. September 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

### Bekanntmachung.

Am 26. Juli er. hat sich der schwachsinnige Leonard Kreuz von Falterherberg aus dem Spittle zu Montjoie heimlich entfernt und ist bis jetzt nicht, dahin zurückgekehrt. Derselbe soll sich bald nach der Entfernung in Schöneise, Schleiden und Hergarten gezeigt haben, sein ferneres Verbleiben ist aber nicht zu ermitteln gewesen. Indem wir die Polizeibehörden auf das Vor kommen dieses blödsinnigen Menschen aufmerksam machen, geben wir anheim, ihn im Betretungsfalle der Spital-Verwaltung zu Montjoie wieder zuführen zu lassen.

grünem Käse, Hering und Bier „herrlich traktirt“. Dieses erneuerte Hochgericht diente seinem Zwecke zuerst am 30. Januar 1719.

Eine zweite Erneuerung des Hamburger Galgens erfolgte im Jahre 1753 unter fast gleichen Feierlichkeiten, und im folgenden Jahre konnte das neue Hochgericht mit einer „Kindermördern in fliegenden Haaren“ feierlich eingeweiht werden. Der Frohn forderte für das Beschriften der neuen Stätte das herkömmliche Extragebühne von 50 Reichsthaler, das ihm auch bewilligt wurde.

Die mitgetheilten Geschichten liefern, indem man sie zusammenstellt, ein wohl jemals getrennes Bild von den Umständlichkeiten und Formlichkeiten, welche sich an die Errichtung oder Ausbefferung eines Galgens knüpften. Wir haben freilich bei der Mittheilung der Geschichten nach und nach unsere guten Zei- die Leinweber und Müller, aus den Augenläufen und dürfen nicht versäumen, ihnen am Ende unserer Stütze noch einmal den Vorrang vor den eignen Gewerken zu gewähren.

Wir wissen, welche Arbeiten beim Galgenbau die Leinweber und Müller uraltem Brauche zufolge auszuführen hatten. Nicht immer fügten sie sich gutwillig, und in einzelnen Fällen erlangten sie wirklich Befreiung von den Obliegenheiten, welche ihnen Nachtheit brachten. So erhielten z. B. die Leinweber zu Würzburg von dem Bischof Johann Philipp ein vom 31. März 1656 datirtes „Privilegium“, welches für jener Verpflichtung entband. Wir müssen von der wörtlichen Wiedergabe des im langathrigen Carlo abgesetzten Schriftstückes abschreben. Dem Inhalt nach besagt es: als vor drei Jahren das Hochgericht zu

re. Kreuz ist 44 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat röthliche Augen und war bei seiner Entweichung mit einer blauleinenen Arbeits-Jacke und Hose, sowie einem schwarzen Strohhute bekleidet.  
Aachen, den 28. September 1875.

Königliche Regierung.

### Bekanntmachung.

Höherer Bestimmung gemäß sollen bei der hiesigen Straf- und Arrest-Knallt 4 Aufseherinnen zur Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen am 1. Dezember d. J. neu angestellt werden. Mit diesen Stellen ist ein jährliches Einkommen von je 600 Mark, neben freier Wohnung oder der etatmäßigen Miethentschädigung, verbunden.

Geeignete Bewerberinnen um diese Stellen haben sich, unter Vorlegung von Zeugnissen über ihre bisherige Tätigkeit, wie über ihre Führing und körperliche Rüstigkeit, bei dem Unterzeichneten innerhalb der gewöhnlichen Büroausfunden persönlich zu melden.

Aachen, den 28. September 1875.  
Der Direktor, Preuß.

### Bekanntmachung.

Nach einer von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 7. Dezember 1859 auf Grund der im Amtsblatt pro 1858, Stück 14, Seite 105, abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 erlassenen Bestimmung, sollen die zum Umtausch der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze — Courant — angewiesenen Kassen bis auf Weiteres verpflichtet sein, jenen Umtausch zu bewirken, sofern nur die zur Umwälzung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von fünf Thalern, und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht. Wir bringen diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß, daß die Regierungs-Hauptkasse und die sämtlichen Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirks demgemäß mit näherer Anweisung versehen worden sind.

Aachen, den 5. September 1875.  
Königliche Regierung.

### Bekanntmachung.

Wir machen höherer Weisung zufolge darauf auf-

Würzburg erneuert worden sei, hätten die Leinweber, „aus obrigkeitlichem Zwang“, die Böcher graben müssen, in welche die Balken gesteckt werden; daraufhin seien sie von andern Meistern, namentlich in Nürnberg und Regensburg, gleichsam „für unehrlich erkannt worden“; man habe dort die Gesellen, die bei ihnen in Arbeit gestanden, „gestraft“, kein Gesell wollte mehr bei ihnen in Arbeit treten, Niemand mehr bei ihnen lernen; da dies ihre Nahrung ungemein schädige, solle ihrem Ge- sache, künftig hin mit dergleichen Arbeiten beim Galgenbau verschont zu bleiben, nachgekommen werden; doch behalte sich die bishöfliche Regierung ausdrücklich vor, dieses Privilegium jederzeit zurückzunehmen. Erst 44 Jahre später wurden die Müller zu Würzburg mit einem fast gleichen Privilegium begnaden. Sie hatten eine Supplik an den Bischof gerichtet und in derselben auf die Uebelstände hingewiesen, die ihnen aus der Handreichung beim Galgenbau erwühsen: „die Würzburger Müllerzunft sei nämlich dadurch in den Verdacht gekommen, daß sie gleichsam nicht für ehrlich wollten erkannt werden; sondern sowohl ihre Kinder und Lehrjungen in der Fremde deshalb angefochten und verhindert, als auch die bei ihnen in Arbeit gestandenen Müller an andern jüngstigen Orten darauf schim- und abgestrafft wurden“. Auch das Gesuch der wurde „aus den angeführten und anderen son- ars bewegenden Ursachen“ zu ihrem und der Christ- lichen Anlage bestreit Verkommen und Beförderung von der bishöflichen Regierung unterum 2. März 1700 gnädigst gewährt.

Nach und nach verschwand mit der vorwärts schreitenden Kultur im ganzen deutschen Reich der lechte Schatten der Unehrlichkeit von den beiden Zünften. Den Webern hatte schon frisch der Glanz des jetzt fürt- lichen und gräflichen Hauses Fugger, das von einer Augsburger Leinweberfamilie abstammt, einen gewissen Nimbus verschenkt. Das uralte Vorurtheil konnte keinen Boden mehr in den neuen Anschauungen finden, so schwand es allmählig dahin und an seine Stelle trat die Überzeugung, daß ein Gewerbe an sich nicht ehrlich oder unehrlich machen könne, sondern daß dies immer Sache der Einzelnen sei.

merksam, daß das gesammte Staatspapiergeld der deut- schen Bundesstaaten zur Einlösung aufgerufen ist, und in bereits festgesetzten oder demnächst zu bestimmenden Terminen seine Gültigkeit verliert. Das Publikum wird daher gut thun, sich dieser Papiergeldzeichen schleunigst zu entledigen.

Es wird auf die tabellarische Uebersicht der Ver- ordnungen betreffend die Auskunftssetzung des deutschen Staatspapiergeldes in der Ersten Beilage zu Nr. 170 des Deutschen Reichsanzeigers vom 22. Juli d. J. Bezug genommen, welche jedoch keinen amtlichen Karakter hat.

Aachen, den 6. September 1875.

Königliche Regierung.

### Bekanntmachung.

Aachen, den 4. September 1875.  
Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß heute sämtliche Steuerkassen, sowie auch die Re- gierungs-Hauptkasse angewiesen worden sind, Dreipfennigmünze Deutschen Gepräges gegen Reichsmünzen umzutauschen, wenn dieselben in Beträgen von mindestens 1 Mark bei denselben präsentirt werden.

Königliche Regierung,  
von Leipziger.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlusses vom 21. Juni 1875 (G. S. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1. die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835;
2. die Darlehnskassencheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868;
3. die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staats- schuld hinzugefügten Kurhessischen Kassencheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landestre- dkasse daselbst;
4. die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. De- zember 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus derselben an den Staat bezüglichweise an die Landesbank zu Wiesbaden erloschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchen die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt:

- a, in Berlin:
1. der General-Staatskasse,
2. der Controle der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische G- stände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische G- stände und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial- fär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b, in den Provinzen:

1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz nover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuereimpfänge den Provinzen Schleswig-Holstein, Han- Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkssassen in den Hohenzollernschen Lan-
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sow-
9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern, von den zu b, 4—9 aufgeführten Kassen jedo- soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Finanz-Minister  
Camphausen.

### Jahrmärkte im Kreise Malmedy u. Umge- (Monat Oktober.)

Dienstag den 12., Jahrmarkt in Malmedy und P. Dienstag den 19., Jahrmarkt in Büssingen. Donnerstag den 21., Jahrmarkt in St. Vith. Montag den 25., Jahrmarkt in Neuerburg. Mittwoch den 27., Jahrmarkt in Prüm.

### Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg

Montag den 11., Jahrmarkt in Luxemburg, Ma- kerschen und Raumpruch. Dienstag den 12., Jahrmarkt in Ettelbrück. Mittwoch den 13., Jahrmarkt Echternach. Mittwoch den 20., Jahrmarkt in Weißwampach. Dienstag den 26., Jahrmarkt in Wilz. Donnerstag den 28., Jahrmarkt in Clerf und Fal-

Der an- grenzenden Parzelle	Fl. Nr.
111 882/163	4
2 878/150	8
3 880/151	9
4 157	10
5 894/210	11
6 186	12
7 890/187	13
8 892/200	14
9 898/232	15
10 233/1	16
11 734/357	17
12 754/357	18
13 732/357	19
14 345	20
15 930/343	21
16 931/341	22
17 348	23
18 348	24
19 343	25
20 294	26
21 300	27
22 920/303	28
23 205	29
24 725/426	30
25 743/426	31
26 751/506	32

Der H- meister-Amte ein- Büssling

### Holz

Am Montag

wird der unterzeichn- Marches'schen Buchen- Loofen

öffentl. gegen Zahl-

St. Vith, den

De- Wohnung

M verlegt ho-

Er Reparatur

Sorten f- pfchende

Prompte und re-

Malmedy, im S-

### Fahrplan der Luxemburg-Ulflinger Eisenbahn, gültig vom 15. Mai 1875 ab bis auf Weiteres.

Luxemburg-Ulflingen.

Ulflingen-Luxemburg.

Stationen	Güterzug mit Per. Zug	Güterzug mit Per. Zug	Per. Zug	Stationen	Güterzug mit Per. Zug	Güterzug mit Per. Zug	Per. Zug
Luxemburg Abf.	Bm 4,27	Bm 7,7	Nm 12,7	Ans Pepinster Abf.	Bm 9,12	Bm 7,27	Nm 12,90
Dommeldingen "	4,40	7,17	12,17	Ulfingen Abf.	9,22	Bm 6,46	Nm 3,19
Walferdingen "	4,52	7,24	12,23	Mautusmühle "	9,30	10,28	5,56
Lorenzweiler "	5,4	7,32	12,31	Clerf	9,39	10,37	3,12
Lintgen "	5,14	7,38	12,36	Winnervilz "	9,45	10,45	6,14
Mersch "	5,25	7,45	12,42	Kautenbach "	9,52	10,59	4,8
Krichen "	5,42	7,54	12,51	Göbelsmühle "	10,2	11,8	6,37
Colmar-Berg "	5,55	8,—	12,57	Michelau	10,8	11,17	4,37
Ettelbrück Ank.	6,5	8,7	11,41	Ettelbrück Ank.	10,16	11,24	4,49
Dietkirch Ank.	—	8,25	11,51	Dietkirch Abf.	7,51	11,33	5,5
Ettelbrück Abf.	6,15	8,10	1,9	Bm 5,37	7,36	11,19	6,45
Michelau "	6,3	8,21	1,20	Bm 5,27	7,27	12,47	3,5
Göbelsmühle "	6,42	8,28	1,28	Bm 6,46	7,53	11,38	5,23
Kautenbach "	6,56	8,35	1,35	Bm 6,56	8,2	11,47	7,3
Winnervilz "	7,16	8,45	1,45	Bm 6,12	8,10	11,53	5,34
Clerf "	7,44	9,—	2,—	Bm 6,12	8,20	12,4	5,44
Ulfingen Ank.	7,54	9,8	2,8	Bm 6,18	8,27	12,10	6,9
Winnervilz "	8,6	9,19	2,1	Bm 6,23	8,33	12,16	6,18
Ulfingen Ank.	—	11,52	4,55	Bm 6,31	8,42	12,25	6,29
Zu Pepinster Ank.	—	—	9,15	Bm 6,37	8,50	12,31	6,39
				Bm 6,47	9,—	12,40	7,52
				Bm 6,47	9,—	12,40	6,53
				Bm 6,47	9,—	12,40	6,53

# Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 25. November dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr,  
werde ich beim Wirthen Herrn Schulzen zu Witzfeld die nachbezeichneten, der Gemeinde Witzfeld zugehörigen  
Wege-Absplisse öffentlich und meistbietend verkaufen:

Nr. Ges.	Der an- grenzenden Parzelle Fl.	Grenze Nr.	Distrikt.	Na men der angrenzenden Eigentümer.	Flächen- Inhalt nach	Taxe.	Nr. Ges.	Der an- grenzenden Parzelle Fl.	Grenze Nr.	Distrikt.	Na men der angrenzenden Eigentümer.	Flächen- Inhalt nach	Taxe.
11	882/163	4	Witzfeld	Dollendorf Math.	— — 82	12 30	27	786/21	33	An der Vohmühle	Mertes Nic.	— — 12 80	122 —
2	878/150	8	"	Welsch Math.	— — 24	3 60	28	11 786/21	35	"	Mertes Nic.	— — 1 39	13 90
3	880/151	9	"	Hilgers Nic.	— — 25	3 75	29	24	36	An der Mühle	Andres Math.	— — 3 33	49 95
4	157	10	"	Stoffels Peter	— 1 03	15 45	30	16	37	"	Vohne Heinrich	— — 1 59	15 90
5	894/210	11	"	Brück Barth.	— 3 09	46 35	31	16	38	Witzfeld	Derselbe	— — 13 03	104 24
6	186	12	"	Schulzen Hub.	— — 35	5 25	32	498	39	Büsslingerberg	Hilgers Aug.	— — 3 19	12 76
7	890/187	13	"	Reuter Jak.	— 2 63	34 19	33	499	40	"	Quicke Math.	— — 1 24	4 96
8	892/200	14	"	Legros Nic.	— — 34	4 42	34	10 384/34	40	In Rodderdill	Dollendorf Math.	— — 1 09	3 27
9	898/232	15	Hinterberg	Melchior Pet. Jos.	— — 87	4 35	35	297/93	43	"	Mackels Pet. Jos II.	— — 4 05	12 15
10	233/1	16	"	Peters Hub.	— 4 06	20 30	36	298/93	44	"	Welsch Math.	— — 5 35	16 05
11	734/357	17	Witzfeld	Pfeifer	— — 52	6 24	37	299/93	45	"	Mackels Pet. Jos. I.	— — 17 56	70 24
12	754/357	18	"	Böhmer Barth.	— 1 42	17 04	38	300/93	46	"	Mertes Nicol., Sohn	— — 8 23	41 15
13	732/357	19	"	Legros Paul	— 1 08	12 96	39	92	47	"	Steffens Wilh. Ww.	— — 24 96	149 76
14	345	20	"	Peters Hub.	— — 54	6 48	40	91	48	"	Dollendorf Christ.	— — 10 52	63 12
15	930/343	21	"	Mackels Pet. Jos. II.	— 1 09	16 35	41	65	49	"	Welsch Johann	— — 3 92	23 52
16	931/341	22	"	Legros Paul	— — 71	10 65	12	66	50	"	Andres Math.	— — 8 07	48 42
17	348	23	"	Peters Hub.	— — 40	6 —	43	67	51	"	Stoffels Peter	— — 2 53	15 18
18	348	24	"	Schleck Christ.	— 1 12	16 80	44	370/105	56	Dickenborn	Schulzen Joh.	— — 12 55	50 20
19	343	25	"	Melchior Pet. Jos.	— 1 08	16 20	45	56/31	57	Im Schupperts-	Halmes Leon.	— — 1 57	6 28
20	294	26	"	Fink Joh.	— 2 76	41 40	46	32/2	58	born	Mackels Pet. Jos. II.	— — 6 84	27 36
21	300	27	"	Koenigs Nic.	— 1 16	17 40	47	9	70	Grössknepp	Iden Anton	— — 14 37	28 74
22	920/303	28	"	Hilgers Aug.	— 1 50	22 50	48	—	60	"	Peters Hub.	— — 14 70	29 40
23	205	29	"	Andres Barth.	— — 94	14 10	49	—	61	"	Blumanns Heinrich	— — 2 31	4 62
24	725/426	30	An der Vohmühle	Mackels Pet. Jos. I.	— — 91	7 28	50	—	63	"	Andres Barth.	— — 29 08	58 16
25	743/426	31	"	Kenz Math.	— — 8 86	70 88	51	—	64	"	Mackels Pet. Jos. II.	— — 3 88	7 76
26	751/506	32	"	Breuer Cath.	— 6 46	64 40	52	11 912/270	65	Witzfeld	Drosson Alex.	— — 34 5	10

Der betreffende Kataster-Auszug, Taxe, Situationsplan und Verkaufs-Bedingungen können auf dem Bürgermeister-Amte eingesehen werden.

Büllingen, den 2. Oktober 1875.

Der Bürgermeister,  
Manderfelt.

## Holzversteigerung.

Am Montag den 18. Oktober dieses Jahres,  
Vormittags 10 Uhr,  
wird der unterzeichnete Notar in den bei Reuland gelegenen de  
Marches'schen Waldungen

Buchen-Brennholz und Eichen-Stammholz in  
Loosen wie in den früheren Jahren

öffentliche gegen Zahlungsansstand versteigern.

St. Vith, den 8. October 1875.

Hilgers, Notar.

Der Unterzeichnete beehrt sich anzuziehen, daß er seine  
Wohnung in

Malmedy, Marktplatz Nr. 310

verlegt hat.

Er empfiehlt sich für alle in sein Fach einschlagenden  
Reparaturen und bringt sein gut assortiertes Lager in allen  
Sorten silbernen und goldenen Taschen-Uhren &c. in em-  
pfehlende Erinnerung.

Prompte und reelle Bedienung unter bester Garantie.

Malmedy, im September 1875.

Paul Dehez, Uhrmacher.

Am 11. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr,  
werde ich bei der Wittwe Weynand hier selbst

45 Loose Streu in den Kulturen der Gemeinde Büttgenbach, Distrikt Pletscheid,

12 Loose Schneebrüche im Gemeindewalde von Faymonville, Distrikt Troupa,

31 Loose Schneebrüche im Gemeindewalde von Büttgenbach, Distrikt Rheinberg und Gemeinde,

öffentliche an die Meistbietenden erkennen.

Büttgenbach, den 6. October 1875.

Der Bürgermeister  
Kirch

## Belgische Stein Kohlen

Stückkohlen, 35 Frs. à 1000 Kilo.

Schmiedekohlen, à 1000 Kilo 25 Frs.

Stubenkohlen, à 1000 Kilo 26 Frs.

Sämtliche Kohlen sind von erster Qualität und wird für deren  
Güte garantiert.

In grösseren Quantitäten billiger. **Emil Arrasser-Pip,**  
Kaufmann in Vielsalm.



Ruhrpreise.				
St. Vith, den 2. October.				
Hafser per 150 Kilo	12	50	Kartoffeln per Maister (250 Kilo)	12
Corn per 4 Säckel	30	—	Butter per 1/2 Kilo	11

# PROGRAMM

der

## 47. General-Versammlung der landw. Lokal-Abtheilung

St. Vith-Malmdey

zu

Recht am Montag den 25. Oktober 1875.

### Tages-Ordnung.

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr:

#### Grössnung der Versammlung.

- 1) Bericht der Direktion.
- 2) Vorträge und Besprechungen:
  - a. Zu welchen Bestrebungen soll für's nächste Jahr durch die Lokal-Abtheilung Anregung gegeben werden?
  - b. Worin besteht die unerlässliche Bedingung der Rentabilität der Graswirthschaft?
  - c. Das schwedische oder Schwarz'sche Aufnahmeverfahren als leichtanwendbares, zuverlässiges Mittel gute, statt schlechte Butter, zu machen.
- 3) Antrag mehrerer Mitglieder in jeder General-Versammlung den Versammlungs-ort der Folgenden zu bestimmen.
- 4) Das revidirte Statut des landwirtschaftlichen Vereins gestattet den Lokal-Abtheilungen Korporationsrechte zu erwerben. Sollen diese beantragt werden?
- 5) Aufnahme neuer Mitglieder.
- 6) Neuwahl des Vorstandes.
- 7) Wahl einer Commission von 3 Mitgliedern zur Anerkennung der Prämien:
  - a. für ausgestelltes Bieh,
  - b. für Ankauf von Bieh zur Verlosung.
- 8) Wahl des Ortes der nächsten General-Versammlung.

Mittags 12 Uhr:

Thierschau und Biehankauf, wobei folgende Prämien zur Austheilung kommen:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a. für Stiere unter drei Jahren . . . .           | 1. Preis von 4 Thlr., |
|   | 2. " " 3 "            |
| b. für Kühe jeden Alters . . . . .                | 1. Preis von 4 Thlr., |
|   | 2. " " 3 "            |
| c. für Rinder drei Preise von je 3, 2 und 1 Thlr. |                       |

Von dem ausgestellten Bieh werden sechs Stück angekauft und unter den Besuchern verlost. Nach stattgefunder Verlosung werden die Thiere öffentlich an den interessierenden verkauft, wobei dem Gewinner, dem es frei steht zu bieten, der unverkürzte Erlös zufällt.

Außerdem werden eine Anzahl kleinerer Geräthe unter den anwesenden früheren Anträgern hinzugetretenen Mitgliedern verlost und ebenfalls zum Nutzen der Gewinner entzückt. — Zu gedachtem Zwecke haben die anwesenden Mitglieder ihre Namen in die aufliegende Präsenzliste einzutragen.

Zum Schlusse:

#### Gemeinsames Mahl und Verlosung.

Zu zahlreicher Theilnahme werden die Herren Vereinsmitglieder und Freunde der Landwirtschaft der hiesigen und benachbarten Lokal-Abtheilungen, sowie des Ackerbauvereines des Großherzogthums Luxemburg freundlichst eingeladen.

St. Vith, den 6. Oktober 1875.

Der Direktor:  
E. J. Mattonet.

Der Sekretär:  
J. de la Fontaine.

## Theater in St. Vith.

Erste Vorstellung.

Sonntag den 9. Oktober 1875,  
in meiner auf dem Windmühlenplatz  
erbauten Bude.

Das Nähere besagen die Zetteln.  
Es ladet ergebnist ein  
van den Berghe.

## Avis.

Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß Hr. Du chateau sein an der Chausse zu Hünningen liegendes Brennholz per Voos 1 Thlr. 2 Sgr. verkauft.

Das Nähere zu erfahren bei dessen Anschaer Adam, bei Wm. Maraite in Hünningen.

Ein gut eingeführtes  
Neder-Commissions-Geschäft  
in Frankfurt a.M.,  
welches Nord- und Süddutschland bereist, wünscht noch die Vertretung einer leistungsfähigen Hohlseder-Geiberei zu übernehmen. Beste Referenzen.

Offerten A. B. an die Exped.  
d. Blattes.

## Auxilium Orientis,

präparirt aus noch nicht bekannten Vegetabilien des Orients, von ausserordentlicher Heilkraft, geprüft von den ersten Autoritäten der Chemie und Medicin, beseitigt die bis ins höchste Stadium der Unheilbarkeit getretene;

Epilepsie, Fallsucht,  
Tobsucht,

### Brust- und Magenkrämpfe.

Vor Gebrauch meines Präparates bitte ich um speciellen Krankheitsbericht, darauf schicke ich das Präparat nebst genauer Gebrauchsweisung und Kurverhaltungsregeln unter Nachnahme sofort.

Ich warne ausdrücklich vor jenen Leuten, welche lediglich auf den Geldbeutel der armen Patienten speculiren, indem sie als Specificum gegen obige Leiden nichts als eine Lösung von Bromkalium geben.

N.B. Unbemittelte Kranke werden berücksichtigt.

## Silvius Boas,

Erfinder des Auxilium orientis, Specialist für Nerven- und Krampfleiden. Sprechstunde 8—10 Vrm., 2—4 N. Berlin SW., Friedrichstr. 22, 1. Etage.

## Zum Annehmen

von Kleesaamem  
empfiehlt sich

Heinrich Jakob  
Müller zu Neubrück.

### Gelecom.

Köln, den 23. Septbr.	Mark
20-Kränen-Stücke	16
Wihelmst. ir	16
5-Kränen-St.	4
Livre-Sterling	20
Imperials	16
Ducaten	—
Gold-Dollars	—
Desr. Silbergulden	1
Desr. 1/4-Silbergulden	8

# Krei

Nr. 82

Das „Kreisblatt für die  
dieses Blattes entgegen  
für die 4späte

Be auf das „Kreismedy“ für das  
den bei den zur  
Post-Amtstalten  
Expedition fort

Amtliche

Bela

Nahener Verein zu

Unser Verein hat  
sich von gewerblichen  
Schulen, sowie zur di-  
der Bienenzucht im v  
Fonds von

M.

geschrieben: Drei und  
Marl Neunzig Pfennig  
dah. dieser Fonds nach  
durch unsere Verwendung  
worüber wir uns vorge-  
gierung zu bezeichnen ha-  
dem wir der Königliche  
zu machen uns beeindruckt,  
ganz ergeben, sobald  
sprechenden Verwendung  
darbieten wird, uns h  
jeden zu wollen.

Der Vor  
Leopold Scheib  
An die Königliche Reg  
hier.

Malm  
Abschrift theile ich  
mit dem Auftrage mit, g  
Anträge baldigst einzure

An die Herren Bürger

Bezirks-Po

betreffend den Schutz de  
schäfti

Es wird hierdurch  
gesetz vom 11. März 18

für den ganzen Umsa

sichende Polizei-Verordn

§ 1. Zu denjenigen

chen durch Elementarkrä

werden, dürfen Arbeiter,

die unmittelbare Nähe

Maschinenteile führt, w

wend des Aufenthalts b

solche Kleidung tragen,

namentlich den Armen

diesen Arbeitern das Tr

wend der Arbeit bezw. d

ten Maschinenteilen unt

lichen in gleicher Weise

Overheil und an den A

nd nach unten zu mit

halten sein.